

In den kommenden Wochen werden an allen Schulen die Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte, der Eltern und der Schülerinnen und Schüler gewählt. Das vorliegende Faltblatt informiert über die einzelnen Gremien der Mitbestimmung, die Wahltermine und den Wahlablauf.

# Schulmitwirkung

Wahlen 2003/2004



# Wahlkalender für das Schuljahr 2003/2004

Durchführung der Wahlen bis spätestens

Mitwirkungsorgan

Wahlberechtigte wählen ihre Vertreterinnen/Vertreter

Erläuterungen zu den einzelnen Wahlen und Wahlorganen

2. September 2003

## Wahlen in den Klassen und Jahrgangsstufen

- alle Schülerinnen und Schüler ab Klasse 5 wählen
- die Sprecherinnen und Sprecher der Klassen bzw. Jahrgangsstufen und ggf. „weitere Vertreterinnen und Vertreter“ sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter
  - ab Klasse 7 eine weitere Schülerin oder ein weiterer Schüler als zweites Mitglied in der Klassenkonferenz zusätzlich zur Klassensprecherin oder zum Klassensprecher

Die Schülerinnen und Schüler wählen von der 5. Klasse an ihre Klassen- bzw. Jahrgangsstufensprecherinnen und -sprecher und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

Hat eine Jahrgangsstufe mehr als 20 Schülerinnen und Schüler, wählt sie für die diese Zahl übersteigende Schülerzahl je 20 Schülerinnen und Schüler eine weitere Schülervertreterin oder einen **weiteren Schülervertreter** sowie eine **weitere stellvertretende Person**.

6. Oktober 2003

## Wahlen in der Lehrerkonferenz

- alle Lehrerinnen und Lehrer
- den Lehrerrat ▼  
die vorsitzende Person des Lehrerrates und ihre Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter
  - die Vertreterinnen oder Vertreter der Lehrkräfte und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für die Schulkonferenz

Mitglieder der Lehrerkonferenz und somit stimmberechtigt sind alle hauptamtlich und hauptberuflich, nebenamtlich und nebenberuflich tätigen Lehrkräfte, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, wenn sie selbstständig Unterricht erteilen, sowie die sozialpädagogischen Fachkräfte.

Die Lehrerkonferenz wählt:

- den Lehrerrat, sofern mindestens neun hauptamtliche und hauptberufliche Lehrkräfte an der Schule unterrichten. Ihm sollen 3 bis 5 hauptamtlich oder hauptberuflich an der Schule tätige Lehrkräfte angehören. Der Lehrerrat wählt aus seiner Mitte die vorsitzende Person und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Schulleiterin oder der Schulleiter und die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter können bei der Wahl zum Lehrerrat wählen, aber selbst nicht in den Lehrerrat gewählt werden. Sozialpädagogische Fachkräfte sind wahlberechtigt, können aber nur in den Lehrerrat gewählt werden, wenn sie einen Schulkindergarten leiten.
- die Vertreterinnen oder Vertreter der Lehrkräfte für die Schulkonferenz. Die Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter ist dem Schaubild „Mitglieder der Schulkonferenz“ zu entnehmen. Eine gleiche Anzahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern wird in festzulegender Reihenfolge gewählt. Die Wahl kann nur bei Vorliegen wichtiger Gründe abgelehnt werden. Ob wichtige Gründe vorliegen, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

## Wahlen in den Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften

- alle Erziehungsberechtigten
- die vorsitzenden Personen und ggf. „weitere Vertreterinnen oder Vertreter“ der Klassenpflegschaften bzw. Jahrgangsstufenpflegschaften sowie die entsprechenden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter
  - eine weitere Vertreterin oder ein Vertreter als zweites Mitglied in der Klassenkonferenz zusätzlich zu der vorsitzenden Person

Mitglieder der Klassenpflegschaft bzw. Jahrgangsstufenpflegschaft und somit wahlberechtigt sind die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der Klasse bzw. Jahrgangsstufe. Allerdings haben die Erziehungsberechtigten für jedes von ihnen vertretene Kind gemeinsam nur eine Stimme. Die Beschlussfähigkeit der Wahlorgane richtet sich ebenfalls nach der Anzahl der Stimmen. Wählbar sind beide Elternteile oder sonstige Erziehungsberechtigte, sofern sie weder Mitglied der Lehrerkonferenz sind noch zum nicht lehrenden Personal der Schule gehören.

Die Klassenpflegschaft bzw. Jahrgangsstufenpflegschaft wählt:

- die vorsitzende Person der Klassenpflegschaft bzw. Jahrgangsstufenpflegschaft und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- „weitere Vertreterinnen/Vertreter“ der Jahrgangsstufenpflegschaft und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bei Jahrgangsstufen mit mehr als 20 Schülerinnen und Schülern. In diesem Fall werden für die diese Zahl übersteigende Schülerzahl je 20 Schülerinnen und Schüler eine weitere Erziehungsberechtigte oder ein weiterer Erziehungsberechtigter und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter gewählt.

13. Oktober 2003

## Wahlen in der Schülerversammlung (auf Antrag von mind. 20% der Schülerinnen und Schüler\*)

- alle Schülerinnen und Schüler ab Klasse 5
- die Schülersprecherin oder den Schülersprecher und die Stellvertreterinnen oder die Stellvertreter

Die Schülerversammlung kann – anstelle des Schülerrates – die Schülersprecherin oder den Schülersprecher und eine Vertretung wählen (zur Anzahl s. „Wahlen im Schülerrat“). Voraussetzung dafür ist, dass mindestens 20% aller Schülerinnen und Schüler der Schule einen entsprechenden Antrag gestellt haben. Wahlberechtigt sind in diesem Falle alle Schülerinnen und Schüler ab Klasse 5. Wählbar sind neben den Mitgliedern des Schülerrates ebenfalls alle Schülerinnen und Schüler ab Klasse 5. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist Gelegenheit zur Vorstellung zu geben.

Die Schülerversammlung kann während der allgemeinen Unterrichtszeit zusammentreten.

Ist die gewählte Schülersprecherin oder der gewählte Schülersprecher nicht bereits Mitglied des Schülerrates, so wird sie oder er es durch die Wahl; sind die als Vertretung gewählten Schülerinnen oder Schüler nicht Mitglieder des Schülerrates, erhalten sie das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Schülerrates teilzunehmen, wenn für sie dadurch kein Unterricht ausfällt.

\*\* diese Wahl findet ansonsten im Schülerrat statt

Durchführung  
der Wahlen  
bis spätestens

## Mitwirkungsorgan

**Wahlberechtigte** wählen ihre Vertreterinnen/Vertreter

Erläuterungen zu den einzelnen Wahlen und Wahlorganen

20. Oktober  
2003.

## Wahlen im Schülerrat

**Sprecherinnen und Sprecher der Klassen bzw. Jahrgangsstufen und ggf. „weitere Vertreterinnen und Vertreter“**

- die Schülersprecherin oder den Schülersprecher und die Stellvertreterinnen oder die Stellvertreter\*\*
- die Schülervertreterinnen und Schülervertreter und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Schulkonferenz (ab Klasse 7)

- die Schülervertreterinnen und Schülervertreter für die Teilkonferenzen

- die Schülervertreterinnen und Schülervertreter für die Fachkonferenzen

- die Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer

\*\* diese Wahl kann auch in der Schüler-  
versammlung stattfinden, dann bis  
spätestens 13. Oktober 2003

Mitglieder des Schülerrates und somit wahlberechtigt sind die Klassen-  
sprecherinnen und -sprecher, die Jahrgangsstufensprecherinnen und  
-sprecher und ggf. „**die weiteren Vertreterinnen und Vertreter**“ der Jahrgangsstufen. Der Schülerrat kann während der allgemeinen Unterrichtszeit  
zusammentreten.

Der Schülerrat wählt:

- eine vorsitzende Person (Schülersprecherin oder Schülersprecher) und eine nicht festgelegte Anzahl von stellvertretenden Personen. Wählbar sind nur die Mitglieder des Schülerrates.
- die Schülervertreterinnen und Schülervertreter für die Schulkonferenz (vgl. aber § 4 Abs. 3 Satz 4 SchMG). Eine gleiche Anzahl von stellvertretenden Personen wird in festzulegender Reihenfolge gewählt. Wählbar sind alle Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7, also auch solche, die nicht Mitglied des Schülerrates sind. Werden sie von Mitgliedern des Schülerrates vorgeschlagen, so dürfen sie sich dem Schülerrat vorstellen. Im Falle ihrer Wahl dürfen sie an den Sitzungen des Schülerrates mit beratender Stimme teilnehmen.
- die Schülervertreterinnen und Schülervertreter für die Teilkonferenzen der Schulkonferenz. Die Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen oder Vertreter ist unbestimmt, da die Zusammensetzung einer Teilkonferenz erst bei Bedarf von der Schulkonferenz beschlossen wird. Gewählt werden sollte mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter; wird tatsächlich eine Teilkonferenz eingerichtet, in der mehr Vertreterinnen und Vertreter erforderlich sind, kann der Schülerrat diese nachwählen (an Berufskollegs ist zusätzlich § 5 Abs. 5 SchMG zu beachten). Wählbar als Vertreterin oder Vertreter in Teilkonferenzen der Schulkonferenz sind nur Mitglieder der Schulkonferenz; diese müssen also vorher gewählt werden.
- die Schülervertreterinnen oder Schülervertreter für die Fachkonferenzen. Für jede Fachkonferenz können zwei gewählt werden. Wählbar sind alle Schülerinnen und Schüler ab Klasse 5, sie haben in den Fachkonferenzen beratende Stimme; sie können eigene Anträge stellen.
- die Verbindungslehrerinnen und -lehrer. Der Schülerrat wählt an Schulen mit bis zu 500 Lernenden eine Verbindungslehrerin oder einen Verbindungslehrer. Er kann an Schulen bis zu 1000 **zwei**, an Schulen mit mehr als 1000 Lernenden **drei** Lehrkräfte wählen. Wählbar sind nur Lehrerinnen und Lehrer, die hauptamtlich oder hauptberuflich an der Schule tätig sind. Der gewählten Lehrkraft steht es frei, ob sie die Wahl annimmt.

## Wahlen in der Schulpflegschaft

**vorsitzende Personen der Klassenpflegschaften bzw. Jahrgangsstufenpflegschaften und ggf. „weitere Vertreterinnen und Vertreter“**

- die vorsitzende Person der Schulpflegschaft und ihre Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter

- die Elternvertreterinnen und Elternvertreter und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Schulkonferenz

- die Elternvertreterinnen und Elternvertreter für die Fachkonferenzen

Mitglieder der Schulpflegschaft und somit wahlberechtigt sind die vorsitzenden Personen der Klassenpflegschaften bzw. Jahrgangsstufenpflegschaften und ggf. die „weiteren Vertreterinnen und Vertreter“ der Jahrgangsstufenpflegschaften. In Schulen, in denen der Anteil der ausländischen Schülerinnen und Schüler mehr als 20 v.H. beträgt, ist eine oder einer der ausländischen Erziehungsberechtigten mit beratender Stimme zu den Sitzungen hinzuzuziehen, wenn sonst keine Vertretung der ausländischen Erziehungsberechtigten in die Schulkonferenz gewählt worden ist.

Die Schulpflegschaft wählt:

- eine vorsitzende Person und ihre Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter. Wählbar sind die Mitglieder der Schulpflegschaft sowie die stellvertretenden Vorsitzenden der Klassenpflegschaften bzw. Jahrgangsstufenpflegschaften. Letztere werden im Falle ihrer Wahl Mitglieder der Schulpflegschaft.
- die Elternvertreterinnen oder Elternvertreter für die Schulkonferenz (vgl. aber § 4 Abs. 3 Satz 4 SchMG). Eine gleiche Anzahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern wird in festzulegender Reihenfolge gewählt. Wählbar sind auch Erziehungsberechtigte, die nicht Mitglied der Schulpflegschaft sind. Werden sie von Mitgliedern der Schulpflegschaft vorgeschlagen, so dürfen sie sich der Schulpflegschaft vorstellen. Im Falle ihrer Wahl dürfen sie an den Sitzungen der Schulpflegschaft mit beratender Stimme teilnehmen.
- die Elternvertreterinnen oder Elternvertreter für die Fachkonferenzen. Für jede Fachkonferenz können zwei gewählt werden. Es kann eine gleiche Anzahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in festzulegender Reihenfolge gewählt werden. Für die Wählbarkeit gelten die Regelungen wie bei den Vertreterinnen und Vertretern für die Schulkonferenz. Die Elternvertreterinnen und Elternvertreter haben in Fachkonferenzen beratende Stimme; sie können eigene Anträge stellen.

10. November  
2003.

## Wahlen an den Berufskollegs

**Lehrerinnen und Lehrer, Eltern, Schülerinnen und Schüler**

- alle oben einzeln aufgeführten Vertreterinnen und Vertreter

Alle bisher im „Wahlkalender“ aufgeführten Wahlen (= Wahlen gemäß § 11 Abs. 1 WahlOzSchMG) sollen hier bis 10. November erfolgt sein. Für die Berufskollegs gelten z.T. besondere Bestimmungen für die Wahl zu den Mitwirkungsorganen:

- Auf Beschluss der Schulkonferenz können Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften zusammengelegt werden bzw. wie Konferenzen, Schulpflegschaften und Schülerräte auf Ebenen eingerichtet werden, die der Organisationsstruktur der Schule besser entsprechen (s. §§ 11 Abs. 4 und 14 Abs. 3 SchMG).
- Der Schulkonferenz gehören neben den gesetzlich vorgeschriebenen Mitgliedern zusätzlich je zwei Mitglieder als Vertreterin oder Vertreter der Auszubildenden und der Auszubildenden an. An organisatorisch zusammengefassten Schulen ist außerdem § 13 WahlOzSchMG zu beachten.
- Steht in Schulen der Sekundarstufe II die gesetzlich vorgeschriebene Zahl der Elternvertreterinnen und Elternvertreter nicht zur Verfügung, so können zusätzliche Schülervertreterinnen und Schülervertreter in entsprechender Anzahl gewählt werden.

## Kurz und bündig: Hinweise zur Wahl

### Amtszeit:

Gewählt wird für die Dauer eines Schuljahres. Bis zum Zusammentreten der neu gewählten Organe in den ersten Wochen des Schuljahres bestehen die bisherigen Mitwirkungsorgane fort. Entsprechendes gilt für die Mitgliedschaft in den Organen (Ausnahmen s. § 17 Schulmitwirkungsgesetz – SchMG\*).

### Zeit:

Der Wahlkalender im Innenteil gibt die vorgeschriebenen Wahltermine an. Merke: Die Ladungsfrist soll mindestens 1 Woche betragen.

Bei der Terminierung sowie Dauer der Sitzung der Mitwirkungsorgane ist auf die Berufstätigkeit der Mitglieder und der sonst zur Teilnahme Berechtigten und auf das Alter der Schülerinnen und Schüler Rücksicht zu nehmen.

### Form:

Die Person, die bisher den Vorsitz des Mitwirkungsorgans führte (oder ihre Vertretung), lädt alle Mitglieder schriftlich oder in sonst geeigneter Form mit Tagesordnung ein. Sie leitet die Sitzung bis zur Neuwahl. Stellt sie sich selbst zur Wahl, benennt das Mitwirkungsorgan eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter aus seiner Mitte. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter wählt ein Mitglied zur Protokollführung aus.

### Wahl- und Stimmrecht:

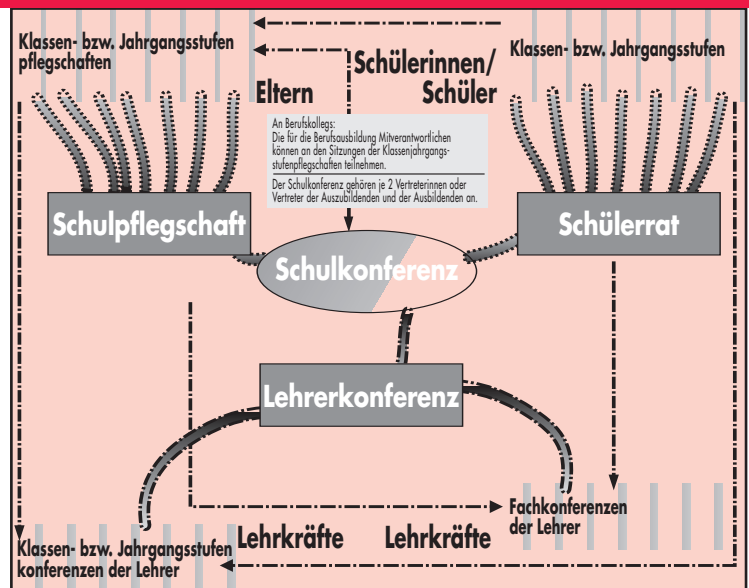
Alle anwesenden Wahlberechtigten haben jeweils eine Stimme (s. aber Klassen- bzw. Jahrgangsstufenpflugschaft). Die für ein Mitwirkungsorgan gewählten Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben im Vertretungsfall Stimmrecht. Erziehungsberechtigte, die an der Schule arbeiten oder lehren, können nicht als Elternvertreter gewählt werden. Abwesende sind wählbar, wenn sie vorab der vorsitzenden Person oder einem stimmberechtigten Mitglied des Mitwirkungsorgans ihre Kandidatur verbindlich mitgeteilt haben. Ausländerinnen, Ausländer und Staatenlose können wählen und gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

### Beschlussfähigkeit:

Ein Mitwirkungsorgan ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist.

Solange jedoch die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt das Mitwirkungsorgan unabhängig von der Zahl der Anwesenden als beschlussfähig. Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, so muss eine neue Sitzung einberufen werden. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

## Schulmitwirkung in der Praxis



### Wahlverfahren:

Die Wahlen der vorsitzenden Personen der Mitwirkungsorgane, deren Vertretung sowie der Vertreterinnen und Vertreter für die Schulkonferenz sind geheim. Alle übrigen Wahlen sind nur dann geheim, wenn 20 Prozent der anwesenden Stimmberechtigten dies beantragen. Bei geheimer Wahl erfolgt die Stimmabgabe schriftlich auf einheitlichen Stimmzetteln. Bei nicht geheimer Wahl erfolgt die Stimmabgabe durch Handzeichen oder Zuruf. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält (sog. einfache Mehrheit). Haben zwei Kandidatinnen oder Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Wahlhandlung, die Feststellung des Wahlergebnisses und dessen Bekanntgabe sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Stimmzettel sind bis zum Ablauf der Einspruchsfrist, die Niederschriften bis zur Neuwahl des Organs im nächsten Schuljahr aufzubewahren. Einspruch gegen die Wahlen muss schriftlich und begründet zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter erfolgen. Wird dem Einspruch stattgegeben, muss die Wahl unverzüglich wiederholt werden. Die Sitzungen der Mitwirkungsorgane sind nicht öffentlich.

### Ausnahmen:

Für Sonderschulen sowie für Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs können eigene bzw. weitergehende Formen der Mitwirkung entwickelt werden (s. dazu § 14 SchMG). Für die Mitwirkung an Berufskollegs s. den Abschnitt Berufskollegs im Wahlkalender.

\*Alle Vorschriften zur Schulmitwirkung können von den Mitwirkungsberechtigten an der jeweiligen Schule eingesehen werden. Sie sind in dem vom Ministerium herausgegebenen Heft „Schulmitwirkung“ (Heft 1009 der Schriftenreihe „Schule in NRW“) abgedruckt. Das Heft kann bezogen werden bei: Ritterbach Verlag GmbH, Rudolf-Diesel-Straße 5–7, 50226 Frechen, www.schul-welt.de, E-Mail: service@ritterbach.de

Herausgegeben von:  
Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen,  
Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf, Tel.: (02 11) 8 96-03,  
E-Mail: poststelle@msjk.nrw.de (Weitere Exemplare dieser Information können kostenlos beim Ministerium bezogen werden)  
Beim Ministerium kann zudem die kostenlose Informationszeitschrift „Einfach mitwirken. Mitwirkung der Eltern in der Schule“ bestellt werden.  
Stand: 7/2003